

## Vernehmlassung

Teilrevision des Polizeigesetzes



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Lachen, 29. Oktober 2019

## Vernehmlassung: Teilrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG).

### Allgemeines

Die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes räumt der Kantonspolizei mehr Kompetenzen und Rechte ein. Damit scheint gewährleistet zu sein, dass insbesondere bei häuslicher Gewalt und Stalkingsvergehen schneller und zielgerichteter Massnahmen ergriffen werden können. Damit kann und soll das Opfer besser geschützt werden. Die SP unterstützt diese Massnahmen und hat in Vergangenheit mehrere Vorstösse zur Thematik eingereicht.

Zwangsläufig bewegt sich die Polizei bei Erledigung ihrer Aufgaben insbesondere bei Überwachungen und Ermittlungen in einer Grauzone. Umso wichtiger sind möglichst klare gesetzliche Regelungen. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen Lücken im bestehenden Gesetz geschlossen werden, was in der SP auf breite Zustimmung stösst. Da es bei der Teilrevision auch um das Sammeln von sensiblen Daten geht, ist es für uns um so wichtiger, dass dem internen Controlling innerhalb des Polizeicorps und weiterer involvierter Stellen besondere Beachtung geschenkt wird.

Das Gesetz war bisher geschlechtsneutral geschrieben. Weshalb diese Handhabung just im Frauenjahr verändert und die Bestimmungen „vermännlicht“ werden müssen, verstehen wir nicht.

## **Anmerkungen, Fragen und Anträge zu einzelnen Paragraphen**

### *§ 4 Grundsätze*

#### **Anmerkung zu § 4 Abs. 1 Bst. a:**

Aus unserer Sicht ist es betreffend Datenschutz problematisch, wenn Drittanbieter sensible Daten erheben dürfen. Hier ist strikt zu regeln, welche Daten diese erheben dürfen und wie sie damit umzugehen haben.

### *§ 4b Vernichtung von polizeilichen Daten*

#### **Anmerkung zu §4b Abs. 1 Bst. b:**

Die Polizei ist darauf angewiesen, Personendaten zu sammeln. Dennoch finden wir die Verlängerung der Frist von fünf auf 15 Jahre sehr problematisch. Die Bestimmung in § 4b Abs. 1 Bst. b E-PolG gibt der Polizei eine Generalermächtigung, alle Leumundsberichte in allen Strafverfahren 15 Jahre lang zu horten. Wir fragen uns, wie sich diese Frist mit den Bestimmungen zum Strafregister im Strafgesetzbuch verhält. Denn gemäss Art. 369 Abs. 1 StGB werden Strafregistereinträge bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr bereits nach zehn Jahren gelöscht. Weshalb nun die Kapo in diesen Fällen den Leumundsbericht fünf Jahre länger aufbewahren darf, ist uns nicht ersichtlich. Gegebenenfalls wäre eine Formulierung analog zu Art. 369 StGB sinnvoll.

### *§ 9a Observation und Überwachung*

#### **Anmerkung zu § 9a Abs. 2:**

Offenbar möchte die Schwyzer Polizei Bodycams einführen. Die Kantonspolizei Zürich hat sich bekanntlich dagegen entschieden. Grundsätzlich müsste in einem ersten Schritt zunächst eruiert werden, ob die Polizistinnen und Polizisten der Schwyzer Kantonspolizei eine solche Möglichkeit wünschen. Die SP steht einer Erweiterung der Videoüberwachung sehr kritisch.

### *§ 9b Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen*

#### **Frage:**

Das Kostenrisiko sollen scheinbar neu die Privatpersonen tragen, die eine Notsuche bzw. Fahndung verlangen. Wird von der Kostenaufgabe abgesehen, wenn es sich tatsächlich um die Verhinderung einer Straftat handelt? Es kann nicht sein, dass Angehörige sich vor einer Kostenaufgabe scheuen und infolgedessen keine Fahndung eingeleitet wird.

### *§ 11a Automatisierte Fahrzeugfahndung*

**Antrag:** § 11a E-PolG ist ersatzlos zu streichen.

**Begründung:** Eine automatisierte Erfassung der Kontrollschildern von Fahrzeugen zwecks Abgleichung mit der polizeilichen Datenbank wird strikte abgelehnt. Wenn der Abgleich nicht unverzüglich erfolgt und die Kontrollschildangaben nicht ohne weitere Auswertung sofort und

spurlos gelöscht werden, dann wird das verfassungsmässige Recht auf Schutz der Privatsphäre verletzt. Die Bestimmung in § 11a E-PolG widerspricht dem Datenschutzrecht und widerspricht klar der Rechtsprechung und den Vorgaben des Bundesgerichtes betreffend automatisierter Fahrzeugfahndung (siehe Urteil des Bundesgerichtes vom 23. Oktober 2019, 6B\_908/2018).

### *§ 16 Durchsuchen von Sachen und Räumen*

#### **Frage zu § 16 Abs. 2:**

Art. 244 ff. StPO regelt bereits jetzt die Hausdurchsuchung und die Durchsuchung von Räumen. Weshalb braucht die Polizei eine weitere Ermächtigung gemäss § 16 Abs. 2 E-PolG?

### *§ 19 Wegweisung, Fernhaltung und Kontaktverbot*

#### **Anmerkung zu §§ 19c und d:**

Die Bestimmungen in den §§ 19c und d unterstützt die SP Kanton Schwyz ausdrücklich. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der von KR Luka Markic eingereichten Motion M 8/16. Es ist ein Kernanliegen der SP, dass die Opfer häuslicher Gewalt und Stalkingopfer besser gestützt werden.

### *§ 19c Massnahmen bei häuslicher Gewalt*

**Antrag zu § 19c Abs. 4:** Der Begriff „Zivilrichter“ soll ersetzt werden durch „Bezirksgericht“.

**Begründung:** Entspricht der Begrifflichkeit in § 2 Abs. 1 Bst. a Justizgesetz. Der Begriff „Zivilrichter“ ist verwirrend und fusst auf keiner gesetzlichen Grundlage.

### *§ 19e Benutzungsverbot*

#### **Frage:**

Die Massnahme wird grundsätzlich unterstützt. Ein Benutzungsverbot greift trotzdem in verschiedene Grundrechte ein. Besteht für Betroffene eine Beschwerdemöglichkeit ans Verwaltungsgericht?

### *§ 20a Waffentragpflicht*


#### **Frage zu § 20a Abs. 2. Bst. a,b,c:**

Die SP Kanton Schwyz findet es sehr problematisch, wenn die Schusswaffe ausserhalb der Dienstzeit mitgetragen werden darf. Wer trägt die Verantwortung, wenn die Dienstwaffe ausserhalb des Dienstes zu Einsatz kommt? Können die Dienstwaffen nicht im jeweiligen Polizeistützpunkt gelagert werden?


**Antrag zu § 20a Abs. 3:** Absatz 3 soll dahingehend ergänzt werden, dass die Dienstwaffe nach Beendigung des Polizeidienstes abgegeben werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Sozialdemokratische Partei**  
Kanton Schwyz



Andreas Marty  
Präsident



Thomas Büeler  
Partei- und Fraktionssekretär